



Satzung

der

K.G. Blaue Funken Krefeld 1953 e.V.

von 1953
von 1973
von 1979
von 1988
von 1989
von 1995 in der Neufassung
von 2007

§ 01 Name, Sitz

Die Karnevalsgesellschaft führt den Namen: „K.G. Blaue Funken Krefeld 1953 e.V.“, nachfolgend kurz Verein genannt.

Er hat seinen Sitz in Krefeld und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Krefeld unter der Registernummer VR 1804 eingetragen.

§ 02 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 03 Zweck des Vereins

1. Der Verein sieht es als seine Pflicht an, den Karneval als fastnachtliches Brauchtum zu schützen und als Heimatgedanken zu fördern.
Er dient nur und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung. Überschüsse, die dem Verein aus etwaigen Vermögen oder Spenden etc. zufließen, sind ausschließlich für die satzungsmäßigen Ziele des Vereins zu verwenden.
2. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein Arbeitskreise bilden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 52 und 53 der Abgabenverordnung vom 16. März 1976.
Seine Mittel dürfen nur für die Erfüllung seiner Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf

keine Person durch Ausgaben, die seinen Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 04 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:

a) ordentliche (aktive) Mitglieder.

Dies sind natürliche Personen, die bereit sind, die Ziele und Aufgaben des Vereins aktiv zu fördern.

b) fördernde Mitglieder.

Dies sind natürliche oder juristische Personen, die bereit sind, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern und dazu einen besonderen Beitrag zu leisten.

c) Mitglieder mit einem Ehrentitel.

Dies sind natürliche Personen, welche sich um die Belange des Vereins und des Brauchtums besondere Verdienste erworben haben. Ehrentitel können im einzelnen sein:

Ehrenpräsident
Ehrenvorsitzender
Ehrenmariechen
Ehrenmitglied
Ehrensensator

2. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das 6. Lebensjahr vollendet hat. Erwachsene müssen im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein.

Kinder bzw. Jugendliche bedürfen der schriftlichen Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten und werden gemäß des Jugendschutzgesetzes als Jungkarnevalisten herangebildet.

§ 05 Beginn der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Antrag muß den Familiennamen, Vornamen, ggf. den Geburtsnamen, das Geburtsdatum, ggf. die Telefonnummer, sowie die vollständige Anschrift des Antragstellers enthalten.

Über den schriftlichen Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung erst dann, wenn der Bewerber auf der nächsten dem Eingang des Aufnahmeantrags stattfindenden Mitgliederversammlung vorgestellt worden ist und die Aufnahme von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder nicht abgelehnt wird.

2. Fördernde Mitglieder können jederzeit mit Zustimmung des Vorstandes aufgenommen werden.

3. Durch Zahlung des ersten fälligen Mitgliedsbeitrages wird die Aufnahme in den Verein vollzogen.

4. Änderungen der Anschrift und/oder der Bankverbindung sind, um Mißverständnisse sowie Fehlinformationen zu vermeiden, unaufgefordert und unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Ist dies nicht der Fall, gehen alle sich aus dem Tatbestand entstehenden Kosten zu Lasten des Verursachers.

§ 06 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

a) mit dem Tod des Mitgliedes,

b) durch freiwilligen Austritt.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche, eingeschriebene Erklärung, die an den Vorstand zu richten ist. Der Austritt ist nur zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Gültig ist das Datum des Poststempels.

c) durch Streichung von der Mitgliederliste.

Ein Mitglied kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages oder sonstigen dem Verein schuldenden Beträgen im Rückstand ist. Jede Mahnung gilt als zuge stellt (siehe §5 Abs.4). Bei völliger Unzustellbarkeit einer Mahnung ist der Verein berechtigt, bei Einzelpersonen beim zuständigen Einwohnermeldeamt Nachforschungen über den Aufenthalt zu betreiben. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich in eingeschriebener Form mitzuteilen.

d) durch Ausschluß aus dem Verein.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor Beschlußfassung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluß des Ausschlusses ist dem Mitglied mit eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

Gegen diesen Ausschließungsbeschluß des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung vor der Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß in einer Frist von einem Monat nach Veröffentlichung des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingegangen sein.

Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Wochen die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluß als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluß keinen Gebrauch, oder versäumt die Frist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluß mit der Folge, daß die Mitgliedschaft beendet ist.

2. Bis zur Beendigung der Mitgliedschaft bleibt das Mitglied beitragspflichtig. In jedem Fall sind vereinseigene Unterlagen, sowie sonstiges Eigentum des Vereins, einschließlich der ausgehändigten Satzung sofort zurückzugeben. Mit dem Ausscheiden enden sämtliche Ansprüche gegen den Verein. Embleme, Mützen, Uniformen und sonstige Abzeichen des Vereins dürfen nicht mehr getragen werden.

§ 07 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

1. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Für fördernde Mitglieder und juristische Personen gelten besondere Vereinbarungen. Höhe und Fälligkeit werden in der Geschäftsordnung geregelt.
3. Der Beitrag ist eine Bringschuld und für das laufende Geschäftsjahr bis zum 30. Juni fällig.
4. Jugendliche, Auszubildende, Grundwehrdienstleistende, Ersatzdienstleistende und Mitglieder mit einem Ehrentitel sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 08 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 09 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied nach Vollendung des 16. Lebensjahres und jedes Mitglied mit einem Ehrentitel (ausgenommen Ehrensensoren) eine Stimme. Vor Vollendung des 18. Lebensjahres greift nur das aktive Wahlrecht. Jugendliche unter 16 Jahren, fördernde Mitglieder und Ehrensensoren haben beratende Stimme und das Recht an Versammlungen teilzunehmen, ein Stimmrecht haben diese nicht.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder tatsächlich anwesend sind, Stimmübertragungen sind nicht möglich.

Sollte die Versammlung nicht beschlußfähig sein, so wird am gleichen Tage, um eine halbe Stunde versetzt, eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung angesetzt. Diese Versammlung ist auf jeden Fall, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder, beschlußfähig.

2. Die Mitgliederversammlung tritt jedes Jahr mindestens einmal als Hauptversammlung zusammen. Auf dieser Hauptversammlung müssen mindestens folgende Punkte der Tagesordnung behandelt werden:
 - a) Jahresbericht des 1. Vorsitzenden,
 - b) Rechnungsbericht des Schatzmeisters,
 - c) Prüfungsbericht der Kassenprüfer,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - f) Wahl des Kassenprüfers und ggf. eines Vertreters,
 - g) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages für das Geschäftsjahr,
 - h) Beschlußfassung über eine eventuelle Änderung der Satzung,
 - i) Vergabe von Ehrentiteln.
3. Die Hauptversammlung hat im zweiten Quartal des Geschäftsjahres stattzufinden und ist vom 1. Vorsitzenden oder Schriftführer mindestens vier Wochen vor dem Datum der Versammlung schriftlich einzuberufen.
4. Anträge an die Hauptversammlung haben schriftlich mindestens zehn Tage vor dieser beim Vorstand vorzuliegen.
5. Anträge, welche nach dieser Frist oder während der Hauptversammlung eingehen, können nur entschieden werden, wenn deren Zulassung von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.
6. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich eine Einberufung verlangt.
7. Bei außerordentlichen Versammlungen kann die Einladungsfrist auf zwei Wochen verkürzt werden.
8. Vor Beginn der eigentlichen Versammlung ist die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder festzustellen und ihre Richtigkeit von der Versammlung zu bestätigen.
9. Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei nur die abgegebenen „ja“ oder „nein“ Stimmen entscheiden.
10. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
11. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten erschienenen Mitglieder. Ausgenommen ist der § 03 dieser Satzung.
12. Einspruch gegen Satzungswidrigkeiten eines Beschlusses ist beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzulegen, der denselben dem Vorstand vorlegt.
Die Beschlüsse sind der Mitgliederversammlung erneut zur Entscheidung vorzulegen. Darüber hinaus ist ein Einspruch gegen Beschlüsse nicht mehr möglich.

13. Die Mitgliederversammlung wird vom 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2.Vorsitzenden geleitet. Bei Verhinderung beider Vorsitzenden wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter.
14. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, worin ersichtlich sein muß:
Ort und Zeit der Versammlung,
die Person des Versammlungsleiters,
die Zahl der erschienenen Mitglieder,
die Tagesordnung,
die einzelnen Abstimmungsergebnisse,
bei Satzungsänderungen der genaue Wortlaut.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 1. Vorsitzende
 2. Vorsitzende
 - Schriftführer
 - Schatzmeister
 - Beisitzer
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1.Vorsitzenden oder den 2.Vorsitzenden vertreten.
3. Die Vorstandsmitglieder sind durch die Annahme der Wahl in ein rechtsverbindliches ehrenamtliches Arbeitsverhältnis mit dem Verein getreten.
4. Es ist einem Vorstandsmitglied nicht gestattet, in einem anderen Karnevalsverein ebenfalls ein Vorstandsamt auszuüben oder anzunehmen.
5. Wählbarkeit für ein Amt im Vorstand ist nur bei aktiver Mitgliedschaft gegeben.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der 1.Vorsitzende, bei dessen Verhinderung oder im Auftrag der Schriftführer, beruft unter Angabe der Tagesordnung die Vorstands- und Mitgliederversammlungen ein.
2. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse, sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens.
3. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.
4. Der Schriftführer hat über die Vorstands- und Mitgliederversammlungen Protokolle zu fertigen (siehe § 09 Abs. 14) welche der 1.Vorsitzende und der Schriftführer abzeichnet.
5. Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen.
Dem Schatzmeister obliegt es, Rechnungen zu prüfen. Bei größeren Unternehmungen sind vom Schatzmeister gegebenenfalls Vergleichsangebote einzuholen. Reisekosten und Aufwandsentschädigungen, die im Sinne und für den Verein entstanden sind, können erstattet werden.
6. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Eine Wahl durch Aklamation ist zulässig, sofern die Hauptversammlung ihr Einverständnis gegeben hat.
7. Bei Verhinderung des 1.Vorsitzenden übernimmt der 2.Vorsitzende Sitz und Aufgaben im Vorstand (siehe § 09 Abs.13).
8. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, im Wechsel jeweils 1.Vorsitzender, Schatzmeister zu 2.Vorsitzender, Schriftführer und Beisitzer gewählt.

9. Die in den Vorstand gewählten Personen können für die Dauer der gewählten Zeit nur zurücktreten, wenn dem Verein dadurch keine Nachteile entstehen, sonst gilt die Haftung gemäß BGB.
10. Zeichnungsberechtigt im Zahlungsverkehr sind der 1. mit dem 2. Vorsitzenden gemeinschaftlich und der Schatzmeister allein.
11. Unter die Zuständigkeit des Vorstandes fallen auch die Vorbereitungen der Veranstaltungen.

§ 12 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer haben die Rechnungsführung der Kasse sachlich und rechnerisch zu prüfen und der Hauptversammlung zu berichten.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören, müssen aber volljährige stimmberechtigte Mitglieder sein.
3. Es werden zwei Kassenprüfer, zeitlich um ein Jahr versetzt, für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Wiederwahl oder die Wahl als Vertreter ist nach einjähriger Unterbrechung möglich.
4. Außerdem wird ein Vertreter für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dieser Vertreter übernimmt bei Verhinderung eines Kassenprüfers dessen Aufgaben. Die Wiederwahl oder die Wahl als Kassenprüfer ist nach einjähriger Unterbrechung möglich.

§ 13 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht zur kostenlosen Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins.
2. Über die in dieser Satzung genannten Rechte hinaus können sie Anträge und Anfragen stellen, Wünsche und Erinnerungen vorbringen.
3. Die Mitglieder sind, abgesehen von § 04 Abs.3 und § 14, in ihrem Eigenleben nicht eingeschränkt.
4. Ehrentitel können nur durch die Mitgliederversammlung vergeben werden.

§ 14 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Vereins und eine gedeiliche Zusammenarbeit zu fördern.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den fälligen Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten.
3. Karnevalistische Bekleidung, Uniformen, Kappen, Orden dürfen nur in der dafür vorgesehenen Zeit, zwischen dem Elften im Elften und Aschermitwoch, getragen werden.

§ 15 Gliederungen

1. Die KG. Blaue Funken Krefeld 1953 e.V. ist eine 1953 gegründete und geschäftsführende, selbständige Gesellschaft.
2. Alle aus der Gesellschaft hervorgehenden oder durch Neubildung erweiterten Abteilungen, Fanfarencorps, Tanzgruppen, Showgruppen, Begleitgarden, usw. treten ausschließlich im Namen der KG. Blaue Funken Krefeld 1953 e.V. auf, der sie auch intern, geschäftsführend, satzungsgemäß und kassenführend unterliegen.
3. Die den einzelnen Gruppen vorstehenden Personen haben sich über alle Belange, insbesondere dann wenn es sich um Auftritte außerhalb der Gesellschaft handelt, vorher mit dem Vorstand abzusprechen.

4. Absprachen über Auftritte der einzelnen Gruppen außerhalb der Gesellschaft können vertraglich nur im Beisein des 1. oder 2. Vorsitzenden erfolgen.
5. Der Vorstand verpflichtet sich, die Gruppen materiell und finanziell fördernd zur Seite zu stehen, soweit er dies im Rahmen der gesamten Gesellschaft vertreten kann.
6. Angehörige der Gruppen haben nicht das Recht, dritten Personen gegenüber verbindliche Absprachen zu treffen, insbesondere dann nicht, wenn spätere Vertragsabmachungen dadurch erschwert werden.

§ 16 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist der „Arbeitsgemeinschaft Krefelder Karnevalisten e.V.“, dem „Regionalverband Linksrheinischer Karneval e.V.“ und dem „Bund Deutscher Karneval e.V.“ angeschlossen. Der Austritt aus einem der vorgenannten Körperschaften bedarf der Zustimmung von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.

§ 17 Vereinsvermögen

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Verein fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Es besteht kein Anspruch auf Vereinsvermögen oder Teile davon.

§ 18 Haftung

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.
2. Es besteht keine persönliche Haftung der Mitglieder.
3. Die Vereinsorgane können Verpflichtungen nur im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten eingehen. Für Verstöße haftet das jeweilige Mitglied persönlich.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit einer Stimmenmehrheit von dreiviertel der dem Verein angehörenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung erfolgt die Abwicklung durch zwei Liquidatoren. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders bestimmt, sind dies der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister.
3. Das nach Abzug der Schulden und Liquidationskosten noch vorhandene Vereinsvermögen ist der „Stiftung Heimatarchiv Krefelder Karneval e.V.“ zu übertragen.

§ 20 Schlußbestimmungen

1. Alle vorherigen Satzungen der K.G. Blaue Funken Krefeld 1953 e.V. werden mit der Genehmigung dieser Fassung ungültig.
2. Für die Bereiche, welche nicht eingehend in dieser Satzung geregelt sind, gelten ergänzend die Bestimmungen des BGB.

3. Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit die Änderungen den Sinn dieser Satzung nicht verändern, sowie solche, die behördlicherweise angeordnet werden, vorzunehmen.
4. Diese Satzung ist dem Amtsgericht zur Eintragung in das Vereinsregister vorzulegen.

* * * * *

Die vorstehende Satzung wurde auf der Hauptversammlung vom 18.05.2007 verlesen und von der Mitgliederversammlung genehmigt.

* * * * *